

Wir informieren Sie über den Letztstand des Budgetbegleitgesetz 2027-2028, welches mit einigen Abänderungen Mitte Juli beschlossen wurde. Darüber hinaus erhalten Sie Infos zur Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025. In der Rubrik Splitter informieren wir Sie über die Erhöhung der Gerichtsgebühren und der Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte sowie die Ausweitung der Kompetenzen des Amts für Betrugsbekämpfung um eigene Auskunftsrechte in Kontenregister- und Konteneinschauverfahren zwecks Aufdeckung von Scheinunternehmen. Abschließend noch ein Überblick auf die wichtigsten Fristen und Termine für September und Oktober 2026.

Gerne stehen wir bei Rückfragen für Sie zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen guten Start in den Herbst!

INHALT

1. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN.....	1
2. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES.....	3
3. SPLITTER 4/2026	5
4. TERMINE SEPTEMBER UND OKTOBER 2026.....	6

1. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

Die wichtigen steuerlichen Änderungen, die sich aus der **Regierungsvorlage** des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 ergeben, haben wir bereits in der KlientenINFO 3/2026 vorgestellt. Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BBG 2027-2028) ist mittlerweile im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Im parlamentarischen Verfahren haben sich noch folgende Änderungen ergeben.

1.1 Strenge Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter

Hier geht es darum, dass ein Gesellschafter (natürliche Person) aus seiner GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) entnimmt, ohne eine offene Gewinnausschüttung zu beschließen. Der Geldbetrag wird auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Mit dem BBG 2027-2028 wird nun folgendes geregelt: Das **Verrechnungskonto** muss bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH entweder **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt** werden. Andernfalls ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig **an den Gesellschafter ausgeschüttet** anzusehen und für diesen Betrag die **KESSt zu entrichten**.

NEU: Im endgültigen Gesetz ist vorgesehen, dass **jeder Gesellschafter** ein Verrechnungskonto **bis zu € 50.000 ohne steuerliche Folgen** beibehalten kann. Nur Beträge **über € 50.000 pro Gesellschafter (Bagatellgrenze)** gelten als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet, wenn dafür nicht bis zum Bilanzstichtag ein fremdüblicher Darlehensvertrag errichtet wird.

NEU: Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, dass das endgültige Gesetz nicht nur Verrechnungskonten der Gesellschafter erfasst, sondern **auch Verrechnungskonten** von den Gesellschaftern **nahestehenden natürlichen Personen**, etwa Ehepartnern oder Kinder der Gesellschafter. Weiters gilt diese Regelung auch für Verrechnungskonten von solchen natürlichen Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter sind, sondern nur über zwischengeschaltete Gesellschaften **mittelbar an der GmbH beteiligt** sind.

NEU: Schließlich präzisiert der endgültig beschlossene Gesetzestext auch den Zeitpunkt, zu dem der am Verrechnungskonto am Bilanzstichtag als Forderung der GmbH ausgewiesene Betrag (abzüglich des Betrages von € 50.000) als offen ausgeschüttet gilt. Es ist dies der Tag, der auf die Beschlussfassung über die **Aufstellung** des Jahresabschlusses der GmbH folgt, **spätestens aber fünf Monate nach dem Bilanzstichtag**.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre der GmbH, die **im Jahr 2027 enden**.

HINWEIS: Damit ein Darlehen den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht, soll eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden, die eine laufende Verzinsung, eine fremdübliche Laufzeit und eine klare Rückzahlungsvereinbarung enthält. Es soll eine Bonitätsprüfung angestellt werden. Der Gesellschafter muss als Schuldner der GmbH eine entsprechende Bonität aufweisen bzw. entsprechende Sicherheiten stellen, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt.

TIPP: Im Budgetausschuss des Parlaments wurde festgehalten, dass eine etwas zu **geringe Verzinsung für sich allein nicht die Ausschüttungsfiktion auslösen** soll.

1.2 Ab 2028 erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24 % für Einkommen ab € 1 Mio.

Ab 2028 unterliegt jener **Teil des Gewinns einer Körperschaft, der den Betrag von € 1 Mio. übersteigt**, dem Steuersatz von **24 %**. Der darunter liegende Teil wird mit **23 %** besteuert. Diese Erhöhung auf 24 % gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen. Bei Unternehmensgruppen kommt es dabei auf das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers und auf das Gruppeneinkommen an.

NEU: Im endgültigen BBG 2027-2028 wird klar geregelt, dass ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung (aufgrund eines DBA) ausgenommen sind, keinen Einfluss auf den Steuersatz haben. Diese **ausländischen Einkünfte der Körperschaften wirken also nicht progressionserhöhend**.

NEU: Der neue progressive KöSt-Satz ist bereits bei der **Berechnung latenter Steuern für Jahresabschlüsse** mit einem Stichtag **nach dem 8.7.2026** zu berücksichtigen.

Latente Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen oder Schulden in der UGB-Bilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits. Diese unterschiedlichen Wertansätze bauen sich in späteren Wirtschaftsjahren wieder ab und sind somit temporäre Differenzen. Ergibt sich aus einer derartigen temporären **Bewertungsdifferenz** zwischen Unternehmens- und Steuerrecht eine spätere (effektive) **Steuerbelastung**, so muss die Kapitalgesellschaft diese bereits als **Rückstellung für passive latente Steuern** bilanzieren. Im Falle einer **Steuerentlastung** müssen jedenfalls mittelgroße und große Kapitalgesellschaften **aktive latente Steuern als eigenen Aktivposten** in ihrer Bilanz ansetzen.

Latente Steuern werden mit jenem KöSt-Satz bewertet, der im Zeitpunkt der voraussichtlichen Auflösung der zugrunde liegenden temporären Differenz gelten wird. Eine Steuersatzänderung ist bei der Bewertung latenter Steuern dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits feststeht. Somit ist der neue progressive KöSt-Satz bei der Ermittlung latenter Steuern in Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag nach dem 8.7.2026 (= Beschluss des Nationalrats betreffend BBG 2027-2028 am 8.7.2026) bereits zu berücksichtigen. Da künftig kein einheitlicher KöSt-Satz mehr existiert, ist grundsätzlich eine

unternehmensindividuelle Prognoserechnung nötig, um den Prozentsatz zu ermitteln, der bei Auflösung der temporären Bewertungsdifferenzen voraussichtlich anfällt.

TIPP: Der Progressionseffekt dürfte bei vielen Konzernabschlüssen allerdings unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Daher erscheint es vertretbar, **vereinfachend pauschal 24 %** (bzw. 23 % bei Gewinnen klar unter € 1 Mio.) anstelle einer aufwändigen Einzelprognose anzusetzen.

1.3 Einführung einer Paketsteuer

Als Teil des BBG 2027-2028 wurde auch das Paketsteuergesetz beschlossen, worüber wir in der KlientenINFO 3/2026 berichtet haben. Ab **1.10.2026** unterliegt die **Zustellung von Paketen im Inland an nichtunternehmerische Empfänger (Konsumenten) im Rahmen von Versandhandelsumsätzen** der Paketsteuer. Erfasst werden sollen Versandhandelsverkäufe, bei denen der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen, und zwar durch Fernkommunikationsmittel (Fernabsatzverträge) bzw. auf Internetplattformen und anderen elektronischen Schnittstellen, erfolgt. Die Steuer fällt nur an, wenn der **Versandhändler** im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mit Paketen **inländische Versandhandelsumsätze von mehr als € 100 Mio.** erzielt hat. Die Höhe der Steuer beträgt **€ 2 pro zugestelltem Paket**. Der Versandhändler ist der Steuerschuldner.

NEU: Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde das Gesetz noch dahingehend präzisiert, dass **Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften** nur dann von der Paketsteuer erfasst sind, wenn sie in Postpaketen zugestellt werden. Nicht erfasst sind unverpackte oder minimalverpackte Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften. In das Gesetz aufgenommen wurde noch eine Anordnung, wonach der Finanzminister die Paketsteuer im Jahr 2029 evaluieren (vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Onlinehandel) und dem Nationalrat einen Evaluierungsbericht vorlegen muss.

ACHTUNG: Als Versandhandelsumsätze gelten auch alle Umsätze, die über eine Plattform oder einen Marktplatz unterstützt werden. Verkauft also ein (kleines) österreichisches Unternehmen z.B. über Amazon, Zalando oder eBay, ist der Umsatz technisch dem Versandhändler zuzurechnen und unterliegt daher der Paketsteuer.

2. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem UGB binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht übermitteln. Demnach sind Abschlüsse zum 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 offenzulegen.

2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Mit einer Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 70.000 können den Jahresabschluss auch in Papierform einreichen.

HINWEIS: Die offenzulegenden Unterlagen betreffend Jahres- und Konzernabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen bis spätestens **Mittwoch, den 30.9.2026 beim Firmenbuchgericht** eingelangt sein.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten **AG, GmbH und FlexKap** sowie für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten Größe der Gesellschaft, welche

dem Firmenbuch ebenfalls mitzuteilen ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft.

Einzureichende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; Kleine + Mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn- und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich; ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht); *** bei Kleinst-AG

2.2 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Das zuständige Firmenbuchgericht hat die fristgerechte Offenlegung zu prüfen. Dabei erleichtert die automatische Verarbeitung der strukturierten Daten dem Firmenbuchgericht die Überprüfung, ob sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vollständig eingereicht wurden, erheblich. Wird die Neunmonatsfrist nicht eingehalten, ist das Gericht angehalten, Zwangsstrafen von mindestens **€ 700 bis zu € 3.600 für jedes einzelne Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitglied und die Gesellschaft** zu verhängen. Die Zwangsstrafe ist wiederholt zu verhängen, sollte die Offenlegung nach je weiteren zwei Monaten noch immer nicht vollständig erfüllt sein. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350.

TIPP: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (XML) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

3. SPLITTER 4/2026

3.1 Gebührenerhöhung

Mit der Verordnung der BMJ über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren wurden die festen Gerichtsgebühren gemäß der gesetzlich zwingenden Valorisierung angepasst. Durch die Valorisierung steigen die meisten Gerichtsgebühren um **5,71 %**.

Die Verordnung tritt mit **1.8.2026** in Kraft und ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich derer der Gebührenanspruch nach dem 31.7.2026 begründet wird.

HINWEIS: Für alle Eingaben und Amtshandlungen ab 1.8.2026 sind die erhöhten Gebührensätze anzuwenden. Darauf ist insbesondere bei der Kalkulation von Klags-, Grundbuchs- und Verlassenschaftsverfahren zu achten.

3.2 Erhöhung Dienstgeberabgabe 2027-2030

Das Dienstgeberabgabengesetz regelt den Fall, wenn ein Dienstgeber mehrere geringfügig Beschäftigte in seinem Unternehmen beschäftigt, wobei insgesamt die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Dann ist eine pauschalierte Abgabe in Höhe von 19,4 % der Entlohnung zu entrichten (Dienstgeberabgabe).

Im Zuge der Beratungen über das BBG 2027-2028 wurde kurzfristig ein selbständiger Antrag zur Anhebung der Dienstgeberabgabe eingebracht. Die **Novelle zum Dienstgeberabgabengesetz** sieht vor, die Dienstgeberabgabe für die Jahre 2027 bis 2030 von derzeit 19,4 % **auf 23 %** anzuheben. Ab dem Jahr 2030 wird die Dienstgeberabgabe 21 % betragen.

TIPP: Arbeitgeber mit mehreren geringfügig Beschäftigten sollten die künftig höhere Belastung bereits in die Personalkostenplanung für 2027 einbeziehen.

3.3 Ausweitung des Kontenregister- und Kontoeinschaugesetzes

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert wurden, erhält das Amt für Betrugsbekämpfung eigene Auskunftsrechte im Kontenregister- und Konteneinschauverfahren. Die Kernpunkte sind:

- Das Amt für Betrugsbekämpfung darf künftig für **Zwecke der Sozialbetrugsbekämpfung** – konkret im Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen – **Auskunft** aus dem **Kontenregister** verlangen.
- Unter engen Voraussetzungen (Verdachtsmitteilung an den Rechtsträger, ungeklärter Verdacht trotz Gelegenheit zur Stellungnahme, Verhältnismäßigkeit) kann das Amt für Betrugsbekämpfung auch eine Auskunft über **Konten** bei Kreditinstituten verlangen.
- Korrespondierend wird im Bankwesengesetz bei der Aufzählung der Behörden, denen gegenüber bei einem Auskunftsverlangen kein Bankgeheimnis besteht, das Amt für Betrugsbekämpfung als auskunftsberechtigte Stelle hinzugefügt.

Ziel der Novelle ist laut den Gesetzesmaterialien die raschere Aufdeckung von Scheinunternehmen, die regelmäßig für Scheinrechnungen und Schwarzgeldkreisläufe genutzt werden.

3.4 Bürokratieabbau durch Registrierkassenpaket 2026

Mit dem Registrierkassenpaket 2026 wird ein Bündel an Erleichterungen für die Kassenpraxis schrittweise wirksam:

- **Höhere Umsatzgrenze** für die Registrierkassenpflicht bei der **"Kalte-Hände-Regelung"**: Die Umsatzgrenze für die vereinfachte Losungsermittlung bei **Umsätzen im Freien** (Marktstände, Hütten -, Alm- und Schihüttenbetriebe, Buschenschanken) wurde ab 1.1.2026 von € 30.000 auf **€ 45.000** netto Jahresumsatz angehoben. Wer unter die "Kalte-Hände-Regelung" fällt und diese Grenze nicht überschreitet, ist weiterhin von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Die gleiche Regelung gilt für Umsätze von kleinen Kantinen, die von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden.



- **Digitaler Beleg:** Ab **1.10.2026** kann die Belegerteilungspflicht auch durch einen digitalen Beleg (z.B. per QR-Code oder Downloadlink) erfüllt werden. Der digitale Beleg muss unmittelbar im Zusammenhang mit der Barzahlung erstellt werden und in der Folge tatsächlich in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangen. Ein Papierbeleg muss nur mehr auf Verlangen des Kunden oder der Abgabenbehörde ausgestellt werden.
Eine erhoffte Betragsgrenze, bis zu der kein Kassabeleg ausgestellt werden muss, wurde leider nicht festgelegt.
- **15-Warengruppen-Regelung unbefristet verlängert:** Demnach erfüllen Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen. Diese Erleichterung gilt nach wie vor nur für Unternehmer, die am 31.12.2015 bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht noch nicht über ein Warenwirtschafts- oder Kassensystem verfügten, welches das gesamte Sortiment detailliert erfassen und auf dem Beleg ausweisen konnte.

HINWEIS: Der „Bürokratieabbau“ betrifft in erster Linie Formalpflichten mit hohem administrativen Aufwand (Beleg, Erfassungsdetail). Die grundsätzliche Registrierkassen- und Belegpflicht sowie die technische Absicherung über die Signatureinheit (RKSV) bleiben unverändert bestehen.

3.5 Festsetzung Trinkgeldpauschalen in Buschenschanken

Bereits seit 1.1.2026 gelten bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, das Friseurgewerbe, für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure und für das Personenbeförderungsgewerbe. Mit Wirkung ab 1.7.2026 werden für Dienstnehmer in Buschenschanken folgende Trinkgeldpauschalen als sozialversicherungsfrei abgerechnet.

sozialversicherungsfreie Trinkgeldpauschalen	1.7.2026	2027	2028
Dienstnehmer mit Inkasso	€ 65	€ 85	€ 100
Dienstnehmer ohne Inkasso	€ 45	€ 45	€ 50
Lehrling / Pflichtpraktikant	€ 20	€ 20	€ 25

Für Teilzeitbeschäftigte ist das Trinkgeldpauschale der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend zu aliquotieren.

4. TERMINE SEPTEMBER UND OKTOBER 2026

Damit Sie keine Fristen und wichtige Termine im September und Oktober 2026 übersehen, haben wir für Sie folgende Übersicht zusammengestellt.

SEPTEMBER 2026

- 30.9.2026 **Rückwirkende Umgründungsvorgänge**
Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt anzumelden.
- 30.9.2026 **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**
Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal)**. Bitte informieren Sie sich vorher über die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für einen

Vorsteuerabzug. So sind beispielsweise in vielen EU-Mitgliedstaaten Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen und daher auch nicht erstattungsfähig. Die Antragstellung hat zwingend über FinanzOnline zu erfolgen.

30.9.2026 **Vermeidung von 3,53 % Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2025**

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlung betreffend das Jahr 2025 zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **3,53 %**. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung für 2025, diese Zinsenvorschreibung zu verhindern. **Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2025 (auch aus der Umsatzsteuerveranlagung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

HINWEIS: Die vom Finanzamt bescheidmäßig verhängten Zinsen stellen keine Betriebsausgabe dar. Bankzinsen können als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Sollte daher eine rechtzeitige freiwillige Anzahlung aus Liquiditätsgründen nicht möglich sein, ist eine Kreditfinanzierung vorzuziehen. Ergibt die Umsatzsteuerjahreserklärung eine USt-Restschuld, sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend der Nachzahlungsbetrag entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

30.9.2026 **Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2026 beantragen**

Bis zum 30.9.2026 besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen an Einkommen- sowie Körperschaftsteuer für das laufende Jahr herabsetzen zu lassen. Als Begründung empfiehlt sich, eine Prognoserechnung mit ausführlicher Erläuterung der wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Mit einer entsprechenden Anpassung ist spätestens bis zur Fälligkeit des Vorauszahlungstermins am 15.11.2026 zu rechnen. Eine Rückzahlung aller bis dahin getätigten (erhöhten) Vorauszahlungen für 2026 ist möglich.

30.9.2026 **Firmenbuch - Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2025**

Die offenzulegenden Unterlagen betreffend Jahres- und Konzernabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen bis spätestens **Mittwoch, den 30.9.2026 beim Firmenbuchgericht** im strukturierten XML-Format eingelangt sein. Die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder **österreichischer Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften** haben ebenfalls die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen.

OKTOBER 2026

1.10.2026: Die Zustellung von Paketen im Inland an Konsumenten im Rahmen von Versandhandelsumsätzen unterliegen der Paketsteuer in Höhe von € 2 pro zugestelltem Paket. Dies gilt auch für kleine österreichische Unternehmen, die ihre Produkte über internationale Plattformen vertreiben.

TIPP: geplante Bestellungen über große Plattformen (z.B. Amazon) sollten in den September vorgezogen werden.